

## 42. Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen

### Präambel

Die Kirche ist in Christus Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott sowie für die Einheit der ganzen Menschheit. Sie ist in der Welt und hat den Auftrag, durch Christus die Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen. So soll sie zur Versöhnung aller Menschen beitragen.<sup>1</sup> Dort, wo Gläubige leben, folgt die Kirche diesem Auftrag in der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Situation. Dabei spricht das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich vom Volk Gottes, das gemeinsam unterwegs ist, und von der Berufung der Laien in der Kirche.<sup>2</sup> Daran anknüpfend ermutigen die deutschen Bischöfe die Gläubigen, „ihre geistliche Autorität, die ihnen durch Taufe und Firmung verliehen worden ist, wahrzunehmen und zu entwickeln.“<sup>3</sup>

Die Kirche strukturiert ihr Tun und Handeln und folgt dabei dem Subsidiaritätsprinzip. Dabei überträgt der Bischof den Pfarrern die Sorge für das Heil der Gläubigen in einem bestimmten Gebiet der ihm selbst anvertrauten Diözese. Die Pfarrer üben ihren Dienst gemeinsam mit anderen Priestern und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen aus. Diese Ordnung dient zur Verwirklichung der partnerschaftlichen Mitverantwortung aller Gläubigen.<sup>4</sup> Sie stellt einen Rahmen für das Miteinander von Pfarrei und den einzelnen Gemeinden dar. So wird ermöglicht, dass kirchliches Leben vor Ort ebenso wie ein gemeinsames Fragen der Pfarrei nach dem Auftrag der Kirche in der jeweiligen Region aus eigener Initiative gestaltet werden kann. Diese Aufgabe nehmen der Ortskirchenrat und der Pfarreirat gemeinsam mit dem Kirchenvorstand wahr, Ortskirchenrat und Pfarreirat in Bezug auf die pastorale Verantwortung, Kirchenvorstand in Bezug auf die Verwaltung des Pfarreivermögens. Auf diese Weise kann innerhalb einer Pfarrei – auch in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Orten – Verantwortung sowohl füreinander als auch für alle Menschen im Geiste des Evangeliums, die dort leben, übernommen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche, Lumen Gentium 1.

<sup>2</sup> Vgl. ebd. Lumen Gentium 2 und 5.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe: Gemeinsam Kirche sein, 2015, S. 15.

<sup>4</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg i. Br. 1976, S. 656ff.

## **Abschnitt 1**

### **Die pastoralen Gremien der Pfarrei**

Im Bistum Dresden-Meißen gibt es zur Regelung und Gestaltung pastoraler Aufgaben in den Pfarreien folgende Gremien:

#### **Ortskirchenrat**

Im Ortskirchenrat werden Angelegenheiten behandelt, die eine oder mehrere Gemeinden auf einem Territorium innerhalb einer Pfarrei betreffen. Alle Aktivitäten des Ortskirchenrates sind in angemessenem Umfang mit dem Pfarreirat abzustimmen und sollen auch die Einheit der Pfarrei im Blick haben.

#### **Pfarreirat**

Im Pfarreirat werden in Abstimmung mit den Ortskirchenräten die Angelegenheiten behandelt, welche die ganze Pfarrei betreffen.

## **Abschnitt 2**

### **Der Ortskirchenrat**

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Der Ortskirchenrat nimmt die Funktion des Pastoralrats (vgl. can. 536 § 1 CIC) innerhalb eines bestimmten Territoriums der Pfarrei wahr. Er dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Die Anzahl der Ortskirchenräte innerhalb einer Pfarrei ergibt sich aus der Wahlordnung.

#### **§ 2 Kompetenzen des Ortskirchenrates**

(1) Der Ortskirchenrat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen, dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand Sorge für das Leben der Ortsgemeinde und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.

(2) Der Ortskirchenrat kann Entscheidungen treffen und vor Ort gestaltend tätig werden in Bezug auf:

- a. das Leben und die Veranstaltungen der Ortsgemeinde;
- b. Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im gesellschaftlichen Leben.

(3) Der Ortskirchenrat ist vom Pfarreirat bzw. Kirchenvorstand im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen vor folgenden Entscheidungen zu hören:

- a. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;

- b. die Gestaltung des liturgischen Lebens, wie z. B. die Gestaltung von Adventszeit und österlicher Bußzeit sowie Einführung neuer liturgischer Formen und Feiern besonderer Anlässe;
  - c. Gestaltung der Erstkommunion- und Firmvorbereitung;
  - d. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
  - e. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
  - f. Neubau, Umbau, Nutzung und Nutzungsänderung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei ge-nutzten Gebäuden und Anlagen;
  - g. die technische und künstlerische Ausstattung von Kirchen und Kapellen der Gemeinde;
  - h. Entscheidungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter In-halte.
- (4) Der Pfarrer hat Sorge zu tragen, dass der Ortskirchenrat in folgen-den Angelegenheiten zu informieren ist:
- a. die Arbeitsweise des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
  - b. die Arbeit und die Beschlüsse des Pfarreirates;
  - c. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu er-wartende Entwicklungen;
  - d. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gre-mien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);
  - e. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, die die Pfarrei betreffen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Ortskirchenrat berät Fragen, die die Ortsgemeinde betreffen, beschließt das notwendige Handeln und trägt Sorge für dessen Durchführung.
- (2) Er berät pastorale Schwerpunkte vor Ort und gibt Hinweise zur pastoralen Planung der Pfarrei an den Pfarreirat.
- (3) Er beobachtet gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags, bedenkt diese im Geist des Evangeliums und bringt entspre-chende Aktivitäten auf den Weg.
- (4) Er hat den gebotenen Informationsaustausch mit dem Kirchenvor-stand zu beachten und den Kompetenzbereich dieses Gremiums zu berücksichtigen.
- (5) Er entwickelt Maßnahmen, um das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Ortsgemeinde und der Kommune zu stär-ken sowie Charismen zu entdecken.

- (6) Er sucht Verantwortliche für die Dienste und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.
- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Ortsgemeinde zusammen.
- (8) Er trägt dazu bei und achtet darauf, dass es ein gutes und konstruktives Miteinander mit der gesamten Pfarrei gibt.
- (9) Er informiert die Ortsgemeinde und den Pfarreirat regelmäßig über seine Arbeit.
- (10) Er empfiehlt dem Pfarrer bei Bedarf die Berufung weiterer Personen in den Ortskirchenrat.
- (11) Er wählt gemäß der Wahlordnung die Personen aus seiner Mitte, die in den Pfarreirat entsendet werden.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Der Ortskirchenrat besteht aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer ist geborenes Mitglied des Ortskirchenrates. Er kann seine Mitgliedschaft an eine Person aus dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder eine andere Person einmalig oder dauerhaft delegieren. Die Schriftform ist erforderlich. Die delegierte Person stellt die Verbindung zum hauptamtlichen Pastoralteam dar.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Wahlberechtigten des entsprechenden Wahlbezirks der Pfarrei unmittelbar und geheim gewählt.
- (4) Der Pfarrer kann nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen:
  - a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
  - b. Vertreter/-innen relevanter Zielgruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.
- (5) Die Zahl der berufenen und geborenen Mitglieder soll die Zahl der gewählten nicht übersteigen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn keine Nachfolgekandidaten mehr zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Ortskirchenrat weitere Mitglieder berufen.

- (6) Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen der Pfarrei können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ortskirchenrates teilnehmen.

## **§ 5 Amtsdauer**

Die Amtszeit des Ortskirchenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Ortskirchenrat (bzw. der in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierende Seelsorgerat) führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortskirchenrates weiter.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortskirchenrat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft vom Ortskirchenrat aberkannt werden.

Solche Gründe sind z. B.:

- a. Verlust der kirchlichen Gliedschaftsrechte;
- b. schwerwiegende Verfehlungen gegen die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre;
- c. Missbrauch der Mitgliedschaft.

Die Aberkennung der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Pfarrers und Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates oder auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Ortskirchenrates und Zustimmung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan. Dessen Entscheidung wird dem Ortskirchenrat und dem Pfarreirat mitgeteilt.

- (3) Ein Mitglied des Ortskirchenrates kann seine Mitgliedschaft unter Angabe des Grundes jederzeit beenden.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortskirchenräten ist unzulässig. Ausgenommen sind geborene Mitglieder. Weitere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Dekans.

## **§ 7 Ehrenamt**

- (1) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Ortskirchenrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Ortskirchenrates in einem Gottesdienst der Ortsgemeinde durch den Pfarrer vorzustellen.
- (3) Fahrtkosten und Auslagen, die den Mitgliedern durch die Arbeit im Ortskirchenrat entstehen, sind ihnen seitens der Pfarrei entsprechend den einschlägigen Regelungen gegen Beleg zu erstatten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer bzw. dem von ihm delegierten Mitglied des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen oder einer anderen delegierten Person. Seine Bestellung erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzungen des Ortskirchenrates sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Ortskirchenrat nach außen.

## **§ 9 Arbeitsweise**

- (1) Der Ortskirchenrat tagt nach Bedarf, wenigstens zwei Mal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung ist dem Pfarrer sieben Tage vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/-n.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben. Es wird vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden bestätigt.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Ortskirchenrates schriftlich einzureichen. Diese Beschlüsse müssen dann in Anwesenheit des Pfarrers neu beraten werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ortskirchenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 11 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand**

- (1) Der Ortskirchenrat soll bei allen wichtigen, die Ortsgemeinde betreffenden Fragen mit dem Kirchenvorstand kooperieren.

- (2) Der Ortskirchenrat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Verwendung der Mittel der Pfarrei an den Pfarreirat. Nach dortiger Beratung leitet dieser die gebündelten Empfehlungen mit eigenen Schwerpunktsetzungen der Ortskirchenräte an den Kirchenvorstand weiter.

## **§ 12 Arbeitsgremien**

- (1) Der Ortskirchenrat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Ortskirchenrat verantwortlich sind. Beschlüsse hierzu sind zu protokollieren.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglieder der Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Ortskirchenrat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projekt- oder Arbeitsgruppe bestimmt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der zum Ortskirchenrat Kontakt hält und diesem je nach Bedarf berichtet.

## **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Ortskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Ortskirchenrat die nichtöffentliche Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließt.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 14 Vetorecht des Pfarrers**

- (1) Erklärt der Pfarrer, dass er aus zwingenden Gründen einen Beschluss ablehnen muss, weil er die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder die kanonischen Rechte des Pfarrers betrifft, so ist der Beschluss hinfällig. Dieses Veto muss innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung des Beschlusses ausdrücklich gegenüber dem/der Vorsitzenden geäußert, begründet und schriftlich festgehalten werden.
- (2) Die anstehende Frage ist in der folgenden Sitzung des Ortskirchenrates erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, wird der Dekan als Vermittler angerufen. Ist der Pfarrer zugleich der Dekan, wird der stellvertretende Dekan angerufen.
- (3) Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, entscheidet der Dekan über die Angelegenheit; ist der Pfarrer zugleich der Dekan, entscheidet der stellvertretende Dekan.

## **Abschnitt 3 Der Pfarreirat**

### **§ 15 Grundsatz**

- (1) In allen Pfarreien ist ein Pfarreirat zur verbindlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Ortsgemeinden und kirchlichen Orte der Pfarrei zu bilden.
- (2) In einer Pfarrei, in der keine Ortskirchenräte gebildet wurden, trägt der Pfarreirat in besonderer Weise Mitverantwortung für die Belange der Ortsgemeinden.
- (3) Auf den Pfarreirat finden die Bestimmungen für den Ortskirchenrat in einer Pfarrei (§ 6-14) analog Anwendung, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

### **§ 16 Zusammensetzung des Pfarreirates**

- (1) Der Pfarreirat besteht aus geborenen, aus den von den Ortskirchenräten delegierten und den berufenen Mitgliedern.
- (2) Der Pfarrer und alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen sind geborene Mitglieder des Pfarreirates. Im Einvernehmen mit den delegierten und berufenen Mitgliedern des Pfarreirates können sie beschließen, dass aus jeder im hauptamtlichen Pastoralteam vorhandenen Berufsgruppe nur eine Vertreterin/ein Vertreter das Stimmrecht wahrnimmt.
- (3) Weitere Mitglieder sind die aus den Ortskirchenräten delegierten Personen. Die Anzahl der Delegierten sollte 15 nicht überschreiten.
- (4) Der Pfarrer soll nach Rücksprache mit dem Pfarreirat weitere Mitglieder berufen:
  - a. Vertreter/-innen aus Einrichtungen in Trägerschaft der Pfarrei;
  - b. Vertreter/-innen des jeweiligen Ortscaritasverbandes;
  - c. Vertreter weiterer kirchlicher Orte. Der Pfarrer beruft dazu ein Treffen der Vertreter/-innen aller auf dem Gebiet der Pfarrei ansässigen kirchlichen Orte ein. Dort werden zwei bis drei Vertreter/-innen gewählt, die der Pfarrer in den Pfarreirat beruft;
  - d. ein Mitglied des Kirchenvorstands, sofern es nicht schon unter den gewählten Mitgliedern vertreten ist;
  - e. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker/eine hauptamtliche Kirchenmusikerin der Pfarrei;
  - f. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen).

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

- (5) In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen der Wahlordnung des Ortskirchenrates direkt gewählt und nimmt auch dessen Rechte und Pflichten wahr.

### **§ 17 Bildung des Pfarreirates**

Die Bildung des Pfarreirates ist in der Wahlordnung geregelt.

### **§ 18 Kompetenzen des Pfarreirates**

- (1) Der Pfarreirat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, dem Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und den Ortskirchenräten Sorge für das Leben der Pfarrei und nimmt in diesem Sinne Verantwortung für ihre Leitung wahr.
- (2) Der Pfarreirat entscheidet mit dem Pfarrer nach Anhörung der Ortskirchenräte über:
- a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Pastoral-konzeptes für die Pfarrei;
  - b. Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei in Abstimmung mit den Priestern und ggf. den Gottesdienstbeauftragten; dies gilt insbesondere für Regelungen, die die Gottesdienste an Sonntagen, Hochfesten und Feiern der Erstkommunion und Firmung betreffen;
  - c. die Festlegung der regelmäßigen Gottesdienstzeiten in der Pfarrei.
- (3) Der Pfarreirat berät mit dem Pfarrer nach Rücksprache mit den Ortskirchenräten über:
- a. die Auswahl von Personen für die liturgischen Dienste mit einer bischöflichen Beauftragung;
  - b. Neubau, Umbau oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreieigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
  - c. die technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen und Kapellen der Pfarrei;
  - d. Empfehlungen bezüglich des durch die Pfarrei angestellten Personals unter Berücksichtigung datenschutzrelevanter Inhalte.
- (4) Der Pfarreirat ist zu informieren über:
- a. die Arbeit des Teams der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen;
  - b. besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und künftig zu erwartende Entwicklungen;
  - c. die Arbeit und die Beschlüsse relevanter überpfarrlicher Gremien (Dekanatsrat, Katholikenrat, Diözesanpastoralrat);

- d. Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius, welche die Pfarrei betreffen.

### **§ 19 Aufgaben des Pfarreirates**

- (1) Der Pfarreirat dient dem Zusammenhalt der Pfarrei, fördert die Gemeinschaft und stützt das pastorale Leben der Pfarrei.
- (2) Er weckt in der Pfarrei das Bewusstsein für die Teilhabe am missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Dienst der Kirche.
- (3) Er berät die Gestaltung des missionarischen, katechetischen, liturgischen und sozial-caritativen Lebens in der Pfarrei.
- (4) Er entwickelt das Pastoralkonzept für die Pfarrei und vereinbart dessen Umsetzung und Fortschreibung.
- (5) Er ermöglicht die Vernetzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden sowie den kirchlichen Orten und unterstützt diese.
- (6) Er berät über und beschließt das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement der Pfarrei und fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (7) Er pflegt Kontakte zu den ökumenischen und kommunalen Partnern vor Ort und arbeitet mit den kirchlichen Orten sowie anderen Akteuren auf dem Gebiet der Pfarrei zusammen.
- (8) Er entwickelt ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei und trägt Sorge für die Umsetzung.
- (9) Er erarbeitet auf Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung und der Vorschläge aus den Ortskirchenräten Empfehlungen für die Wirtschaftsplanung der Pfarrei und gibt diese an den Kirchenvorstand weiter. Zum Entwurf der Wirtschaftsplanung für die Pfarrei bezieht er Stellung.
- (10) Er trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich die Vertreter/-innen aller kirchlichen Orte auf dem Gebiet der Pfarrei sowie die Mitglieder der einzelnen Ortsgemeinden zu einem Treffen eingeladen werden, um das Zusammenwirken zu stärken.
- (11) Er wählt Vertreter/-innen der Pfarrei in den Katholikenrat und schlägt Kandidaten/-innen für die Vertretung des Dekanats im Diözesanpastoralrat vor.
- (12) Er kann entsprechend der Ordnung für den Dekanatsrat im Bistum Dresden-Meißen Vertreter/-innen für den Dekanatsrat bestimmen.
- (13) Er informiert die Ortsgemeinden in geeigneter Weise über seine Arbeit.

- (14) Er kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Versammlung einzuladen, bei der Fragen des kirchlichen Lebens besprochen und Anregungen für die Arbeit des Pfarreirats gegeben und aufgenommen werden können.

## **§ 20 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer. Die Bestellung des Vorstands erfolgt in der konstituierenden Sitzung. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Erstellung der Tagesordnung, die Einberufung der Sitzung sowie die Sorge um deren Protokollierung.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Pfarreirat nach außen.

## **§ 21 Arbeitsweise**

- (1) Über die Häufigkeit der Sitzungen entscheidet der Pfarreirat. Er trifft sich jedoch wenigstens zweimal im Jahr. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage zuvor schriftlich einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung wird dem Pfarrer eine Woche vor der Sitzung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Leitung der Sitzung erfolgt in der Regel durch die/den Vorsitzenden. Sie muss am Beginn derselben feststehen.
- (4) Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugesandt und den Ortskirchenräten und dem Pfarrer zur Kenntnis gegeben.
- (5) Der Pfarrer kann innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme des Protokolls gegen Beschlüsse Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist bei der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates schriftlich einzureichen. Dieser Beschluss muss dann in Anwesenheit des Pfarrers neu besprochen werden. Im fortbestehenden Konfliktfall entscheidet der Dekan.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal durch eine neue fristwahrende Einladung zur Sitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen wurde und auf die sich ergebende Beschlussfähigkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 gewählt werden.

Die „Ordnung für die Pfarrgemeinderäte“, veröffentlicht in KA 129/2001 tritt mit der Neuwahl gemäß der Wahlordnung vom 25. März 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

### **43. Ordnung für die Wahl der Ortskirchenräte und die Bildung des Pfarreirats im Bistum Dresden-Meißen**

Für das pastorale Leben in der Pfarrei tragen die Ortskirchenräte und der Pfarreirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit gemeinsam und in abgestimmter Weise Verantwortung. Im Regelfall werden in jeder Pfarrei innerhalb festgelegter Wahlbezirke Ortskirchenräte gewählt. Jeder Ortskirchenrat delegiert durch Wahl Mitglieder in den Pfarreirat. In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird gemäß der hier geregelten Bestimmungen für die Wahl der Ortskirchenräte der Pfarreirat direkt gewählt.

#### **§ 1 Bildung von Wahlbezirken in einer Pfarrei**

- (1) Der Wahlausschuss legt die Wahlbezirke fest. Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach den vor der Gründung der Pfarrei bestehenden Pfarreigrenzen der Vorgängerpfarreien.
- (2) Der Wahlausschuss kann abweichende Wahlbezirke festlegen. In diesen Fällen ist der Wahlvorstand dafür verantwortlich, eindeutige Abgrenzungen der Wahlbezirke festzulegen. Die Wahlbezirke sind zwei Monate vor dem Wahltermin zu bilden.
- (3) Die Wahlbezirke richten sich in der Regel nach dem Territorium der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bis zum 1. Dezember 2017. Abweichungen davon sind wenigstens zwei Monate vor dem Wahltermin entsprechend festzustellen.
- (4) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können Wahlbezirke aufgrund des Beschlusses des Ortskirchenrates (bzw. des in der Übergangszeit seit der Neugründung der Pfarrei amtierenden Seelsorgerats) zusammengelegt werden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Pfarrers. Im Konfliktfall entscheidet der Dekan bzw. sein Stellvertreter.

- (5) Wenn es pastoral sinnvoll ist, können neue Wahlbezirke gebildet werden. Das Vorgehen entspricht dem der Zusammenlegung von Wahlbezirken.

## **§ 2 Wahl durch die Glieder der Gemeinde**

In jeden Ortskirchenrat sind mindestens 3 und maximal 10 Mitglieder zu wählen. Die zu wählende Zahl richtet sich nach der Größe der Gemeinde vor Ort:

bis 750 Katholiken/-innen: mindestens 3 und bis zu 6 Mitglieder,  
bis 1500 Katholiken/-innen: mindestens 4 und bis zu 8 Mitglieder,  
ab 1500 Katholiken/-innen: mindestens 5 und bis zu 10 Mitglieder.

Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat<sup>5</sup> am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder in die Ortskirchenräte gewählt werden. Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und unmittelbarer Wahl.

## **§ 3 Aktives Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde<sup>6</sup> nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Wahlrecht kann auch in einer Gemeinde ausgeübt werden, in welcher das Mitglied nicht seinen Hauptwohnsitz hat. Es nimmt dann nur dort sein Wahlrecht wahr. Wahlberechtigt sind auch Katholiken/-innen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, abgeben. Liegt der Hauptwohnsitz nicht im Bistum Dresden-Meißen, ist eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pfarrei, in der sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt wird.

## **§ 4 Passives Wahlrecht**

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die/der nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

## **§ 5 Wahlausschuss**

Drei Monate vor der Wahl werden zu deren Vorbereitung und Durchführung in den Wahlbezirken Wahlausschüsse durch den Pfarrer oder einer von ihm delegierten Person gebildet. Den Wahlausschüssen gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person als Vorsitzende/-r;

---

<sup>5</sup> Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Pfarreirat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

<sup>6</sup> Erklärung zu § 3 und § 4: Der Begriff „Gemeinde“ ist pastoral zu verstehen. Demnach besitzen auch Personen, die den Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde der gleichen Pfarrei, einer anderen Pfarrei oder einem anderen Bistum haben, das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie eine entsprechende Erklärung gemäß § 3 abgeben.

- b. für jeden Ortskirchenrat<sup>7</sup> der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.

Der Wahlausschuss trägt für alle die Wahl vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen Verantwortung. Wo es pastoral sinnvoll ist, kann für alle Wahlbezirke einer Pfarrei ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Diesem gehören an:

- a. der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person als Vorsitzende/-r;
- b. aus jedem Ortskirchenrat der Pfarrei zwei von diesem gewählte Personen.

## **§ 6 Aufstellung der Kandidaten/-innenliste**

- (1) Innerhalb der Pfarrei ist der Wahltermin rechtzeitig bekannt zu machen. Acht Wochen vor der Wahl sind in den Wahlbezirken die Wahlberechtigten aufzufordern, Kandidaten/-innenvorschläge an den Wahlausschuss einzureichen. Bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin stellt der Wahlausschuss unter Beachtung der eingegangenen Vorschläge für den Wahlkreis bzw. die Wahlkreise Kandidaten/-innenlisten auf. Die Namen der Kandidaten/-innen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Lebensalters aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen ist zuvor durch den Wahlausschuss einzuholen und muss die Zustimmung zur Veröffentlichung enthalten.
- (2) Finden sich in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten/-innen gemäß § 2 für eine Wahl, so wird der Wahlbezirk aufgelöst und geht in einem benachbarten Wahlbezirk auf. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Pfarreirat.<sup>8</sup>
- (3) Die Kandidaten/-innenliste ist an wenigstens zwei Wochenenden vor der Wahl in geeigneter Weise in den Ortsgemeinden des Wahlbezirks zur Kenntnis zu geben. Alle Kandidaten/-innenlisten einer Pfarrei sind in diesem Zeitraum im zentralen Pfarrbüro oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

## **§ 7 Wahltermin**

Der Zeitraum, in welchem die Wahl stattfindet, wird vom Ortsordinarius festgesetzt. Ort und Zeitdauer der Wahlhandlung werden vom Wahlausschuss festgelegt.

Wahlberechtigten, die zum festgelegten Zeitpunkt verhindert sind, ist in geeigneter Weise eine Wahlhandlung zu ermöglichen (z. B. Briefwahl).

---

<sup>7</sup> Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Seelsorgerat zu verstehen. Wenn kein solcher besteht, ist unter Ortskirchenrat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

<sup>8</sup> Bei den Gremienwahlen im Jahr 2020 ist unter Pfarreirat auch der derzeitige Pfarrgemeinderat zu verstehen.

Einzelheiten dazu hat der Wahlausschuss festzulegen. Die Frist zur Briefwahl endet in jedem Fall mit Beginn der Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk.

## **§ 8 Wahlverlauf**

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfer/-innen berufen.
- (2) Für den Wahlbezirk ist eine Wähler/-innenliste zu erstellen. Die Namen der Wähler/-innen, die ihre Stimme abgegeben haben, sind zu registrieren.
- (3) Jede/-r Wähler/-in erhält einen Stimmzettel, auf dem die Namen aller Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel gut sichtbar anzugeben. Der Wähler/die Wählerin hat so viele Stimmen, wie es zu wählende Mitglieder gibt.
- (5) Die Stimmzettel sind unter Aufsicht des Wahlausschusses oder der Wahlhelfer/-innen in eine Wahlurne zu geben.

## **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt öffentlich im jeweiligen Wahlkreis durch den Wahlausschuss unmittelbar nach Abschluss der Wahl.
- (2) Ungültig sind jene Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, auf denen Namen hinzugefügt wurden, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten/-innen, welche in dem jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Nachfolgekandidaten. Über den Verlauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben, im Pfarrarchiv aufzubewahren und dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise im Wahlbezirk und in der gesamten Pfarrei bekannt zu machen.

## **§ 10 Einspruchsrecht**

- (1) Jede/-r Wahlberechtigte kann beim Wahlausschuss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe gegen das Wahlergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch erheben.

- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Dekan zur endgültigen Entscheidung binnen 14 Tagen vorzulegen. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Ergibt sich aus einem oder mehreren Einsprüchen die Notwendigkeit einer Neuwahl in einem oder mehreren Wahlbezirken, so ist dies zusammen mit einem möglichen neuen Wahltermin dem Ortsordinarius mitzuteilen, der diesen bestätigt.

## **§ 11 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung des Ortskirchenrates**

Schon vor der konstituierenden Sitzung hat der Pfarrer die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Ortskirchenrat zu berufen.

Dies sind entsprechend § 4 (4) der Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat folgende Personen:

- a. Vertreter/-innen kirchlicher Orte mit Bezug zur jeweiligen Ortsgemeinde;
- b. Vertreter/-innen relevanter Gruppen der Pfarrei (z. B. Jugendliche, Senioren/-innen);

Eine Berufung nichtkatholischer Personen mit beratender Stimme ist möglich.

Diese berufenen Mitglieder sollten bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Es ist darum sinnvoll, dass der Pfarrer die gewählten Mitglieder vor der konstituierenden Sitzung zu einer Beratung zusammenruft, um zu besprechen, welche Personen berufen werden sollen.

## **§ 12 Konstituierende Sitzung des Ortskirchenrates**

Der Pfarrer beruft innerhalb von drei Monaten nach der Wahl die Ortskirchenräte zur konstituierenden Sitzung ein. In diesen Sitzungen erfolgt:

- a. ggf. die Benennung der vom Pfarrer in den Ortskirchenrat delegierten Person;
- b. die Beratung des Ortskirchenrates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- c. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist. In gleicher Weise verhält es sich mit der Wahl der Vertreter/-innen in den Pfarreirat.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt der Pfarrer oder eine von ihm delegierte Person den Vorsitz.

## **§ 13 Wahl der/des Vorsitzenden des Ortskirchenrates und der Stellvertretung**

Der Ortskirchenrat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher

Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ortskirchenrat im Anschluss in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich. Eine Entscheidung über Ausnahmen ist vom Dekan zu treffen.

#### **§ 14 Wahl der Delegierten in den Pfarreirat**

Aus den Ortskirchenräten werden von den gewählten und berufenen Mitgliedern die Delegierten für den Pfarreirat gewählt. Dies geschieht spätestens acht Wochen nach der Wahl des Ortskirchenrates in freier und geheimer Wahl. Dem Pfarreirat dürfen insgesamt 15 auf diese Weise delegierte Personen angehören. Der Pfarrer entscheidet in Absprache mit dem amtierenden Pfarreirat (bis 2020 Pfarrgemeinderat – vgl. Übergangsregelung) am Ende der Amtsperiode, wie viele Mitglieder aus den Ortskirchenräten in den Pfarreirat delegiert werden.

In der Regel wird von jedem Ortskirchenrat die gleiche Anzahl an Personen in den Pfarreirat delegiert. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus dem Pfarreirat aus, delegiert der betreffende Ortskirchenrat ein neues Mitglied für den Pfarreirat.

#### **§ 15 Direkte Wahl des Pfarreirates**

In Pfarreien, in denen es keine Ortskirchenräte gibt, wird der Pfarreirat entsprechend der Bestimmungen zur Wahl des Ortskirchenrates direkt gewählt.

#### **§ 16 Konstituierende Sitzung des Pfarreirates**

Der Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Ortskirchenräte die Delegierten zur konstituierenden Sitzung des Pfarreirates ein. In dieser Sitzung erfolgt:

- a. die Beratung des Pfarreirates über mögliche Berufung weiterer Mitglieder;
- b. ggf. die Wahl der/des Vorsitzenden und seines/-r Stellvertreters/-in. Diese kann erst erfolgen, wenn den berufenen Mitgliedern die Teilnahme an der Sitzung ermöglicht worden ist.

#### **§ 17 Wahl der/des Vorsitzenden des Pfarreirates und der Stellvertretung**

Der Pfarreirat wählt aus den gewählten und berufenen Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Pfarreirat in einem eigenen Wahlgang. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die

Wahl zum/zur Vorsitzenden ist maximal zwei Wahlperioden in Folge möglich.

Hiermit setze ich die vorstehende Ordnung in Kraft. Sie gilt für die entsprechenden Gremien, die nach dem 30. Juni 2020 durchgeführt werden.

Die „Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Dresden-Meißen“, veröffentlicht im KA 128/2001, in der Fassung des KA 50/2014, wird zum 30. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. März 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

Notar